

# Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück/Móst in ihrer Sitzung am 15.06.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Heinersbrück/Móst
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen **Bürgerinnen und Bürger** im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

## § 2

### Wappen und Flagge der Gemeinde Heinersbrück/Móst

- (1) Die Gemeinde Heinersbrück/Móst führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Rot über emiedrigtem blauen Schildfuß eine goldene Bohlenbrücke, darauf auf einem golden-gesattelten und -gezäumten silbernen Pferd linkshin reitend ein golden-bekrönter und -gegürteter, hersehender silberner König mit einem aufgerichteten und golden-begriffenen silbernen Schwert in der Rechten; im rechten Obereck begleitet von einem goldenen Hochkreuz“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen“.

## § 3

### Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Heinersbrück/Móst ihre betroffene **Einwohnerschaft** in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. **Einwohnerbefragungen -neu-**
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen **Einwohnerschaft** in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.

- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

#### § 4

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen **der/dem Vorsitzenden** der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/**Picnjo**.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist **der/dem Vorsitzenden** der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** oder **die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor** über diese Angaben.

#### § 5

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/**Picnjo** Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/**Picnjo**, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

#### § 6

#### Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück/**Móst** getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag **der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors** über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Heinersbrück/**Móst** ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TVöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen

trifft die **Amtsleiterin/der Amtsdirektor**.

**alt:**

~~(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.~~

**Neu: der vorherige Absatz 3 wurde aufgeschlüsselt und separiert:**

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

## § 7

### Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er ist gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## § 8

### Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Grötsch (sorbisch/wendisch: Grožišćo) und die Wohnteile Radewiese (sorbisch/wendisch: Radowiza) und Sawoda in den Grenzen der Gemarkung Heinersbrück/Móst.

(2) Im Ortsteil Grötsch wird ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt.

(3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, die/der zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(4) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen sowie Pflege und Ausgestaltung des Friedhofs im Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist die **Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher** bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung **ihres/seines** Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an **ihre/seine** Stelle die Gemeindevertretung.

## § 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch **die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor**.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heinersbrück/**Móst**, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen **Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo**".

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen **Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo** ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von **der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor** angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Bekanntmachungsinhalt nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Heinersbrück, Hauptstr. 27, vor dem Dienstleistungsgebäude,
2. Ortsteil Grötsch, Dorfstraße 43, vor dem Grundstück,
3. Wohnteil Radewiese, Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates Grötsch werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Grötsch, Dorfstraße 43, vor dem Grundstück, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung

gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen von der Gemeindevertretung am **26.08.2014**, außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin